

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 353/11 B

L 6 U 92/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 U 50/08 (SG Halle)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

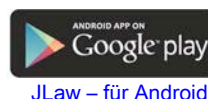
Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfah-
ren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beiordnung von Rechtsanwalt
Dr. D. , S. , wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. November 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Deshalb sind auch noch fehlende Nachweise des Klägers in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vom Senat nachgefordert worden. Zu den Gründen der mangelnden Erfolgsaussicht siehe unten 2.
- 2 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, da einer der Zulassungsgründe iS § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insoweit macht der Kläger zwar eine Abweichung geltend und zeigt einen abstrakt-generellen Rechtssatz auf, von dem das LSG abgewichen sein soll. Er belegt aber nicht, an welcher Stelle der abstrakt-generelle Rechtssatz in der höchststrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt worden sein könnte. Er stellt diesem Rechtssatz auch keinen davon abweichenden Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüber.
- 3 Mit der weiteren Begründung könnte der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügen. Jedenfalls zeigt er weder auf, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, noch dass sie klärungsfähig und klärungsbedürftig sind.
- 4 Im Übrigen sieht der Senat von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

